

Zusatzbedingungen zu den AGB

Allgemeine Verpackungsbedingungen

Allgemeines

Wir arbeiten ausschließlich auf Basis unserer beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der nachstehenden Allgemeinen Verpackungsbedingungen, jeweils neueste Fassung.

Verpflichtungen des Bestellers

Bei Auftragserteilung hat der Besteller uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des zu verpackenden Gutes schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Besteller schriftlich hinzuweisen. Der Besteller hat ferner schriftlich auf besondere Risiken aufmerksam zu machen, die uns üblicherweise nicht bekannt sein können, z.B. die sich aus behördlichen Vorschriften, aus Vorgaben des Empfängers, den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln sowie aus einer evtl. vorgesehenen Nachlagerung und allgemeinen Umwelteinflüssen etc., ergeben.

Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Besteller verantwortlich.

Der Besteller ist verpflichtet, das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Besteller. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Besteller ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.

Der Auftraggeber ist bei Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von uns angelieferten Kisten und Hilfsstoffe unentgeltlich zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrages zu übermitteln.

Der Auftraggeber trägt zu seinen Lasten die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z. B. Transport-, Lager- und/oder Feuerversicherung), ungeachtet der Höhe unserer Haftpflichtversicherung.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien bleiben unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, auch der künftigen und solcher aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo.

Gewährleistung

Wir haften für Schäden, welche durch unsere Tätigkeit entstanden sind, nur soweit uns eine schuldhafte Verletzung unserer Vertragspflichten nachgewiesen wird.

Wir haften für den unmittelbaren Schaden (Primärschaden) am verpackten Gut. Bei Beschädigung beschränkt sich unsere Haftung unter ausdrücklicher Ablehnung weitergehender Ansprüche auf die Kosten, die zur Reparatur des beschädigten Gutes aufgewendet werden müssen. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

Für Schäden, welche durch eine Transport- oder Lagerversicherung versichert sind bzw. durch eine Transport- oder Lagerversicherung üblicherweise versichert werden können, haften wir nicht.

Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis, gemeldet und uns nicht Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung teilzunehmen.

Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder von uns gegen Korrosion geschützten Gut im Rahmen der vom Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkungen wie z.B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich waren.

Wird unsere Verpackungsleistung durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt (z.B. nach einem Transportunfall, wegen einer Zollkontrolle oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), entfällt unsere Haftung.

Ist das Anbringen eines dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes vereinbart, ist als Beschaffenheit unserer Leistung der vereinbarte Konservierungszeitraum gerechnet ab Verpackungsdatum maßgebend. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben. Auch bei einer konservierten Verpackung entfällt unsere Haftung, wenn diese teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt wird, insbesondere, wenn sie aus zollrechtlichen Gründen geöffnet oder beschädigt wurde.

Bei Verpackung von Gebrauchtmaschinen ist eine Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht ausschließlich uns zu.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen sowie die Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Leistungszeit, Leistungsbegrenzung

Ausführungszeiträume und Arbeitszeiten für Verpackungsleistungen bedürfen der schriftlichen Festlegung. Die Ausführungszeit verlängert sich angemessen, wenn die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist und auf einem unvorhergesehenen Ereignis beruht, wie z.B. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, witterungsbedingte Umstände, nicht rechtzeitige Belieferung mit Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung etc.. Dies gilt auch, wenn die unvorhergesehenen Ereignisse erst während eines Leistungsverzuges auftreten oder bei einem Subunternehmen des Verpackungsbetriebes eintreten oder sich auswirken. Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich über ein Leistungshindernis und die voraussichtliche Verzögerung zu informieren. Ein etwaiger durch uns schuldhaft verursachter Verzugsschaden ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, auf 0,5 % pro Woche, maximal auf 5 % der vertraglich vereinbarten Verpackungsvergütung beschränkt, sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart wurde.

Unsere Wareingangskontrolle beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht jedoch auf den Inhalt ganzer Packstücke, wie Kartons, Säcke, Beipackkisten usw., auch wenn diese zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden, bzw. die Papiere nur zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden.

Alle Nebenleistungen, wie Verzollen oder Erstellung von Packlisten, sind extra zu vergüten.

Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen

Verschlechterung ab Verladung des Ausgangsfahrzeuges auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Haftung bei Verpackungsaufträgen

Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Allgemeinen Verpackungsbedingungen sowie ausschließlich im Rahmen unserer bestehenden Verpackungshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadensfall in Höhe bis zu Euro 500.000, maximal aber für alle Schäden je Versicherungsjahr von Euro 1.500.000. Die Haftungsdauer beträgt entsprechend den Versicherungsbedingungen längstens 12 Monate, beginnend ab Datum der Verpackung. Im Übrigen ist die Haftung des Versicherers sowie eine etwaige subsidiäre Haftung unsererseits auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Schadenersatzansprüchen jedweder Art, insbesondere wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Verpackung sowie bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich deren Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so fällt ihm neben der Verantwortlichkeit auch die eines Sachkundigen für Verpackungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen zu. In derartigen Fällen beschränken sich unsere Verantwortlichkeiten und Pflichten auf eine ordnungsgemäße, bestell- und fachgerechte Ausführung der vorgegebenen Leistungen.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ein erweiterter Haftungs- und Versicherungsumfang bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Dabei entstehende Kosten hat der Besteller zu tragen.

Gerichtsstand / Schriftform

Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen von vorstehenden Bedingungen oder die Aufhebung des Verpackungsauftrages / Vertrages bedürfen stets der Schriftform und haben nur Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Verpackungsauftrag ist der Sitz unseres Unternehmens.

